



Verordnung zum Reglement über die Hundehaltung

Vom 29. Juli 2013 (Stand 1. Januar 2017)

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Reglement über die Hundehaltung vom 1.1.2014,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Mit der Administration wird beauftragt: Einwohnerdienste

§ 2 An- und Abmeldung von Hunden

¹ Die Hundebesitzerin bzw. der Hundebesitzer ist verpflichtet, An- und Abmeldungen von Hunden innert 14 Tagen der Gemeinde Sissach mitzuteilen.

² Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Hundeausweis mit Angaben der Chipnummer;
- b) Haftpflichtversicherungsnachweis;
- c)–d) * ...
- e) Nachweis über allfällig geleistete Gebühren in anderen Gemeinden.

§ 3 Gebühren

¹ Die Gebühren werden bei der Anmeldung zur Zahlung fällig.

² In den übrigen Jahren wird die Gebühr durch die Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Aufforderungen durch die Verwaltung werden als Mahnung betrachtet.

§ 4 Beschwerdeinstanz

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.07.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	-
02.01.2017	01.01.2017	§ 2 Abs. 2, c)	aufgehoben	-
02.01.2017	01.01.2017	§ 2 Abs. 2, d)	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.07.2013	01.01.2014	Erstfassung	-
§ 2 Abs. 2, c)	02.01.2017	01.01.2017	aufgehoben	-
§ 2 Abs. 2, d)	02.01.2017	01.01.2017	aufgehoben	-